

**Vollzug der Wassergesetze;  
Ableiten und Entnehmen von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen II – Oberwaiz  
der Gemeinde Eckersdorf  
Standortbezogene Vorprüfung für den Einzelfall**

Bekanntmachung

Die Gemeinde Eckersdorf betreibt westlich von Oberwaiz den Tiefbrunnen TB II auf der Fl.-Nr. 331/1, Gemarkung Oberwaiz, Gemeinde Eckersdorf, für die öffentliche Trinkwasserversorgung.

Die Grundwasserentnahme stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

Die Gemeinde Eckersdorf hat beim Landratsamt Bayreuth eine Bewilligung nach §§ 8, 10 WHG für das Entnehmen von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen II - Oberwaiz beantragt und die entsprechenden Planunterlagen vorgelegt.

Das aus dem Tiefbrunnen entnommene Wasser dient der langfristigen quantitativen und qualitativen Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung von Eckersdorf. Die beantragte Fördermenge beträgt 3 l/s, 150 m<sup>3</sup>/d und 40.000 m<sup>3</sup>/a. Die Entnahmemengen entsprechen dem bisher bewilligten Umfang.

Gemäß den §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 zum UVPG ist für die hier gegenständliche Grundwasserbenutzung im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären und somit eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen wäre. Hierbei sind die in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

Standortmerkmale:

Maßgeblich sind jeweils die in Anlage 2 Ziffer 2 zum UVPG vorgegebenen Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung möglicher Kumulativwirkungen mit anderen Vorhaben im Sinne von Vorbelastungen am Standort.

– Nutzungskriterien

Der Fassungsbereich des Tiefbrunnen II – Oberwaiz sollte von jeglicher Nutzung freigehalten werden. Im Wasserschutzgebiet bestehen Nutzungseinschränkungen für die Land- und Forstwirtschaft, die aber gerade dem Schutz des Grundwassers dienen und erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt verhindern sollen.

– Qualitätskriterien

Wasser:

Die Grundwasserentnahme durch die Gemeinde Eckersdorf ändert die natürlichen Grundwasserströmungsverhältnisse nicht. Allenfalls das Grundwasserangebot wird vermindert. Durch die Begrenzung der Fördermenge und das Wasserschutzgebiet soll aber sichergestellt werden, dass die Regenerationsfähigkeit des Grundwasservorkommens und die Qualität des Grundwassers erhalten bleiben. Auch durch die schon langjährige Nutzung des Brunnens konnten bisher keine negativen Auswirkungen festgestellt werden.

#### Boden:

Im Interesse einer gesicherten Trinkwasserversorgung soll durch die Festlegungen in der Wasserschutzgebietsverordnung eine Verschlechterung der Bodenqualität und der Regenerationsfähigkeit des Bodens vermieden werden.

#### Natur und Landschaft:

Die Grundwasserentnahme hat auf die Qualität, den Reichtum und die Regenerationsfähigkeit der Natur und Landschaft keinerlei Auswirkungen, da die bestehenden Verhältnisse beibehalten werden und durch das ausgewiesene Schutzgebiet sogar verbessert werden sollen.

#### – Schutzkriterien

Der Tiefbrunnen II – Oberwaiz liegt in einem Wasserschutzgebiet, das gerade dem Schutz des Brunnens dient. Die Lage in einem Wasserschutzgebiet ist für Trinkwasserbrunnen eine unabdingbare Voraussetzung einer öffentlichen Wasserversorgung, so dass allein die Lage eines Brunnens in einem Wasserschutzgebiet kein Indiz dafür sein kann, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der Tiefbrunnen II – Oberwaiz der Gemeinde Eckersdorf liegt in keinem weiteren in Anlage 2, Ziffer 2.3 zum UVPG genannten Gebiet.

#### Ergebnis:

Die Grundwasserentnahme führt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden müssten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter [www.landkreis-bayreuth.de/Bekanntmachungen](http://www.landkreis-bayreuth.de/Bekanntmachungen) abrufbar (vgl. § 3 a Satz 2 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 15.05.2018  
Landratsamt Bayreuth

Dr. Sheljaskow  
Oberregierungsrätin